Entwurf vom 20.09.2016 / EBG + Rechtsamt

Stand 29.09.2016 Rechtsamt SOK

Kooperationsvereinbarung

Schulverbund „Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck“

zwischen dem Staatlichen Schulträger Saale-Holzland-Kreis
vertreten durch den Landrat Herrn Andreas Heller
Im Schloss, 07607 Eisenberg

und dem Staatlichen Schulträger Saale-Orla-Kreis
vertreten durch den Landrat Herrn Thomas Fügmann
Oschitzer Str. 4, 07907 Schleiz

Präambel

Die Kreistage des Saale-Holzland-Kreises und des Saale-Orla-Kreises haben die Beschlüsse gefasst, die im Raum Saale-Holzland-Kreis/Saale-Orla-Kreis bestehenden Staatlichen Berufsschulzentren zum Schulverbund „Staatliches Berufsschulzentrum Hermsdorf-Schleiz-Pößneck“ unter einer Schulleitung zusammenzuführen. Da sich die künftigen Schulteile in unterschiedlicher Schulträgerschaft befinden, ist diese Vereinbarung zur Regelung einer vertrauensvollen Zusammenarbeit erforderlich.

I. Grundsätze der Kooperation

(1) Die genannten Schulträger stimmen sich in den, den Schulverbund betreffenden Angelegenheiten gegenseitig ab. Sie tauschen regelmäßig Informationen aus, die für die Arbeit im Rahmen des Schulverbundes von Bedeutung sind.

(2) Die Leitung und Verwaltung des Schulverbundes haben ihren Sitz am Standort des Schulteils Rodaer Str. 45, 07629 Hermsdorf.

(3) Die stellvertretende Schulleitung und die Verwaltung des Schulteiles Schleiz - Pößneck haben ihren Sitz am Standort Löhmaer Weg 2, 07907 Schleiz.

II. Schulanlagen, Schulaufwand

(1) Die Eigentumsverhältnisse an den Schulanlagen werden durch diese Vereinbarung nicht verändert.

(2) Jede Vertragspartei trägt den Schulaufwand nach § 3 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) für seinen Schulteil. Die Umsetzung von Ausstattungsgegenständen an den jeweiligen anderen Schulteil ist mit Zustimmung des jeweiligen Schulträgers möglich.

(3) Die Kooperationsbeziehung schließt die gegenseitige Nutzung von Räumlichkeiten und Ausstattung/Technik zur Erhöhung der Effektivität der Einrichtung ein.

Entwurf vom 20.09.2016 / EBG + Rechtsamt

Stand 29.09.2016 Rechtsamt SOK

III. Haushaltsführung, Finanzierung

(1) Die Haushaltsplanung, -durchführung und –abrechnung erfolgt durch den jeweils zuständigen Schulträger.

(2) Zuweisungen und Zuschüsse, die der Schulverbund erhält und die zweckgebunden den Schulteil Schleiz - Pößneck betreffen, z.B. Reisebeihilfen bei Klassenfahrten, werden an den Saale-Orla-Kreis weitergereicht.

(3) Die Zuweisungen des Freistaates Thüringen zu den Ausgaben für Schulen (Schullastenausgleich) werden, entsprechend der Schüleranzahlen für den Schulteil Schleiz - Pößneck an den Saale-Orla-Kreis übertragen.

IV. Standorte der Bildungsangebote

(1) Die Ausgangsbasis für das Vorhalten der entsprechenden Ausbildungsprofile an den jeweiligen Schulstandorten Hermsdorf, Schleiz und Pößneck bildet das aktuelle Schulnetz der staatlichen berufsbildenden Schulen in Thüringen – Schuljahr 2017/18.
Die Vorhaltung erfolgt vorbehaltlich der künftigen Entwicklung der Schüler-/ Auszubildendenzahl sowie der Einrichtung von Landesfachklassen (LFK) oder länderübergreifender Fachklassen (LüFK) durch das Land Thüringen.

(2) Die vorhandenen Ausbildungsprofile an den 3 Einrichtungen sollen gestärkt und Dopplungen von Ausbildungen möglichst vermieden werden**. Die gemeinsame Konzeption des Berufsschulzentrums Hermsdorf und des Berufsbildungszentrums Saale-Orla-Kreis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Vereinbarung.**

(3) Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis und der Landkreis Saale-Orla-Kreis werden bei der Erarbeitung der Berufsschul-Netze für ihr Territorium vertrauensvoll zusammenarbeiten. Schulnetzänderungen, die den Schulverbund betreffen oder Auswirkungen auf diesen haben, bedürfen des Einvernehmens der Schulträger.

V. Laufzeit / Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird unbefristet geschlossen. Ändern sich die Verhältnisse die für dieFestsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind seit Abschluss des Vertrags so wesentlich, dass einer Vertragspartei das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Ende des Schuljahres kündigen. Beide Vertragsparteien können den Vertrag auch ohne Einhaltung einer Frist kündigen, um schwere Nachteile für das Gemeinwohl zu verhüten oder zu beseitigen.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie soll begründet werden.

VI. Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Entwurf vom 20.09.2016 / EBG + Rechtsamt

Stand 29.09.2016 Rechtsamt SOK

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Gültigkeit der Vereinbarung. Diese ist dem Sinn gemäß zur Durchführung zu bringen. Gerichtsstand ist das gesetzlich zuständige Gericht.

Eisenberg, den 12.2016

Schleiz, den 12.2016

Andreas Heller
Landrat
Saale-Holzland-Kreis

Thomas Fügmann
Landrat
Saale-Orla-Kreis